

Blockweite „LOTTO 6aus49-Sonderauslosung zum Tag des Glücks“  
zu den Ziehungen am Mittwoch, 20.03.2019 und Samstag, 23.03.2019

### **Teilnahmebedingungen**

In der Lotterie „LOTTO 6aus49“ wird im Deutschen Lotto- und Totoblock am Mittwoch, 20.03.2019 und am Samstag, 23.03.2019 ohne Mehreinsatz die zusätzliche Gewinnklasse:

**1.000 x 1.000,00 Euro**

ausgespielt.

Teilnahmeberechtigt sind bei der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG alle in Nordrhein-Westfalen an der Ziehung am Mittwoch, 20.03.2019 und/oder der Ziehung am Samstag, 23.03.2019 an der Lotterie „LOTTO 6aus49“ teilnehmenden Spielaufräge.

Der Gewinn eines Sonderauslosungsgewinnes schließt den gleichzeitigen Gewinn eines weiteren Sonderauslosungsgewinnes mit derselben Teilnahme aus.

Die Ermittlung der Gewinne, aus den, entsprechend dem Anteil am Fonds „LOTTO“, auf Nordrhein-Westfalen zugelosten Gewinnen, erfolgt durch eine zufallsabhängige Ziehung. Die Ziehung findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

Die Bekanntgabe der Gewinner erfolgt durch Angabe der ersten 14 Ziffern der im unteren Teil der Spielquittung aufgedruckten Spielquittungsnummer, bzw. bei Teilnahme per Internet durch Angabe der ersten 14 Stellen der Spielaufragsnummer in der Zeitschrift „Glück“- Nr. 13 vom 26.03.2019 und im Internet-Angebot der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG unter [www.westlotto.de](http://www.westlotto.de). Zusätzlich wird bei Teilnahme per DauerTipp auch die entsprechende DauerTipp-Nummer angegeben. Mit Ausnahme der DauerTipp- und Internet-Spielaufräge wird bei den Gewinnern zusätzlich noch der Name, die Straße und der Ort der Annahmestelle, in der der Spielaufrag gespielt wurde, angegeben.

Die Gewinner werden bei Teilnahme mittels einer WestLotto-Karte, eines DauerTipps oder bei Teilnahme per Internet zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

Den Gewinnern wird bei Teilnahme mittels eines DauerTipps oder per Internet der Gewinnbetrag direkt auf das angegebene Konto überwiesen. Alle anderen Gewinner müssen den Gewinn durch Vorlage der Originalspielquittung in einer Annahmestelle oder direkt beim Unternehmen geltend machen.

Münster, den 18.12.2018